

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

Anpassung der Vertragsbedingungen an das Investmentänderungsgesetz

Am 28. Dezember 2007 ist das Investmentänderungsgesetz in Kraft getreten, welches das Investmentgesetz vom 01. Januar 2004 (InvG) abgeändert hat.

Die HANSAINVEST hat für das nachstehend aufgeführte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen an das Investmentänderungsgesetz angepasst:

„HI Varengold CTA Hedge“

Die Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken wurde mit Schreiben vom 18. Juli 2008 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen für das oben genannte Sondervermögen wurde mit Schreiben vom 12. August 2008 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderung tritt zum 01. Dezember 2008 in Kraft.

Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden bereits am 18. Juli 2008 unter www.hansainvest.com unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie am 24. Juli 2008 im elektronischen Bundesanzeiger in neuer Fassung abgedruckt.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderten Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Die Geschäftsleitung

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken **HI Varengold CTA Hedge** (das „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Arten der Zielfonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leerverkäufe“) gestatten,
- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank, einem Prime Broke oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG (die „Depotbank“ für Zwecke dieser Vertragsbedingungen) verwahren lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
 - in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Derivaten,
 - in Bankguthaben,
 - in Anteilen an Investmentvermögen nach Massgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
 - in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
 - in Edelmetallen,
 - in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

§ 2 Anlagestrategien der Zielfonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus und sonstige Anlagestrategien in Betracht:

„Relative Value“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen ähnlichen oder voneinander abhängigen Finanzinstrumenten auszunutzen. Überbewertete Finanzinstrumente werden (leer-)verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete ähnliche Finanzinstrumente gekauft. Hierbei können z. B. folgende Unterstrategien verfolgt werden:

- „Convertible Bond Arbitrage“: Hierbei werden Wandelanleihen und andere hybride Finanzinstrumente erworben, welche z. B. zusätzlich zu einem Zinselement ein Wandlungsrecht enthalten. Des Weiteren wird versucht, die aufgrund der hybriden Natur dieser Finanzinstrumente auftretenden Unzulänglichkeiten bei der Preisbildung auszunutzen.
- „Fixed Income Arbitrage“: Hierbei werden Kursdifferenzen von verzinslichen Finanzinstrumenten, die sich z. B. an unterschiedlichen Börsenplätzen, im Verhältnis zu einem theoretisch fest-gelegten Kurs oder im Verhältnis anderen ähnlichen Finanzinstrumenten ergeben, ausgenutzt. Da die Kursdifferenz hierbei meistens sehr gering ist, wird der Investitionsgrad oft durch Fremdkapitalaufnahme oder Derivate erheblich gesteigert.
- „Merger Arbitrage“: Hierbei wird versucht, die sich durch die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ergebenden Kursänderungen der Aktien der beteiligten Unternehmen auszunutzen.

„Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene ähnliche Aktien z.B. des gleichen Sektors, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen. Diese Strategie kann mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Umsetzung verfolgt werden:

- „Long Biased“: Hierbei werden überwiegend Kaufpositionen (Long Positionen) eingegangen und wird auf steigende Märkte gesetzt.
- „Market Neutral“: Hierbei werden marktneutrale Positionen gehalten und wird versucht, kurzfristig auftretende Preisineffizienzen zu nutzen. Dabei wird auf einen Ausgleich dieser Preisineffizienzen im Markt gesetzt.
- „Short Biased“ oder „Short Sellers“: Hierbei wird auf fallende Kurse gesetzt. Dabei werden eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente verkauft, um sie später günstiger zurückzuerwerben. Erfüllen sich die Erwartungen, wird der Gewinn aus der Differenz zwischen dem teureren Verkauf des Vermögensgegenstandes bzw. Finanzinstrumentes und dem nachfolgend günstigeren Rückkauf erwirtschaftet.

„Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen. Beispielfhaft können folgende

Anlagestrategien hervorgehoben werden:

- „Distressed Securities“: Hierbei werden Wertpapiere von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gehandelt.
- „Special Situations“: Hierbei werden die durch besondere außergewöhnliche Ereignisse wie beispielsweise Joint Ventures (Kooperationen) oder Ausgliederungen (Buy-Outs) ausgelösten Kursänderungen der Aktien der betroffenen Unternehmen ausgenutzt.
- „Asset Backed Lending“: Hierbei werden Unternehmen Finanzmittel gegen Sicherheiten in werthaltigen Vermögenswerten des Unternehmens zur Verfügung gestellt.

„Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Anlagestrategien wird versucht, im Rahmen einer opportunistischen Strategie bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen vorauszusehen. Beispielhaft seien genannt:

- „Global Macro“: Hierbei wird versucht, durch makro-ökonomische Ereignisse (wie z. B. Kriege, Katastrophen oder politische Entscheidungen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen.
- „Market Timing“: Hierbei wird versucht, zum richtigen Zeitpunkt auf kurze Sicht zu investieren, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt (Aktien, Indizes, Anleihen, Edelmetalle u.a.). Sollte sich auf Grund der gegenwärtigen Marktlage gerade keine vielversprechende Anlagemöglichkeit ergeben, wird das Fondsvermögen typischerweise in festverzinsliche Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente umgeschichtet.
- „Emerging Markets“: Bei dieser Anlagepolitik wird vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus aufstrebenden Ländern, die sich auf der Schwelle vom Entwicklungs- zum Industrieland befinden, gehandelt.

Darüber hinaus kommen weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

§ 3 Auswahlprozess der Zielfonds

1. Die Gesellschaft wird Anteile an Lyxor Hedgefonds als Zielfonds auswählen. Lyxor Hedgefonds sind Fonds der Hedgefonds Plattform von Lyxor Asset Management. Sie sind Investmentgesellschaften mit verschiedenen Anteilklassen, die als Limited Liability Companies nach dem Gesellschaftsrecht von Jersey gegründet wurden. Jeder Lyxor Hedgefonds ist begründet und reguliert als „Collective Investment Fund“ unter dem „Collective Investment Funds (Jersey) Law“.

2. Die Auswahl der Zielfonds wird in einem strukturierten Prozess vorgenommen, wobei folgende qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt werden:

a) Qualitative Kriterien:

Strategie der Zielfonds, Erfahrung, Qualifikation und Track Record des Zielfondsmanagements, Erfahrung der Fondsadministration, Risikomanagement.

b) Quantitative Kriterien:

Historische Rendite, historische Volatilität, Korrelation zu anderen Zielfonds.

Die aufgeführten Kriterien sind weder vollständig noch ausschliesslich. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Kriterien kann variieren. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.

§ 4 Anlagegrenzen

- a) Die Gesellschaft kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist,
- bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
 - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
 - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten.
- c) Ausländische Zielfonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für den Fonds nur erworben werden, wenn diese als ein Investmentvermögen gelten.
- d) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft Derivate gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 InvG und § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE, AUSGABE-, RÜCKNAHMEPREIS, Rücknahme von Anteilen UND KOSTEN

§ 7 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer der betreffenden Anteilklasse nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden wöchentlich auf jeden Freitag ermittelt, basierend auf dem an dem jeweiligen Tag ermittelten Wert des Sondervermögens („Bewertungstag“). Sofern diese Tage keine Bankgeschäftstage der Gesellschaft sind, die im Verkaufsprospekt definiert werden, erfolgt die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise spätestens am darauffolgenden Bankgeschäftstag der Gesellschaft.
2. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „Anteilwert“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, zuzüglich der Vermögenswerte und abzüglich der Verbindlichkeiten einer jeden Klasse. Der Anteilwert einer Anteilklasse kann unterschiedlich von dem

Anteilwert einer anderen Anteilklasse sein.

3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 9 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Bewertungstage („Ausgabetag“ bzw. „Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis. Ausgegebene und zurückgenommene Anteile zu einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag werden am unmittelbar folgenden Abrechnungstag abgerechnet.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse des Sondervermögens sind bis zu dem Freitag vor dem jeweiligen Ausgabetag gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären (der „Orderannahmeschluss“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. .

Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Fällt der Orderannahmeschluss auf keinen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft, so ist statt dessen der unmittelbar vor dem Orderannahmeschluss liegende Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft maßgeblich.

3. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse des Sondervermögens sind bis zu dem Freitag vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären („Orderannahmeschluss“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

Fällt der Orderannahmeschluss auf keinen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft, so ist statt dessen der unmittelbar vor dem Orderannahmeschluss liegende Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft maßgeblich.

Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

4. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde.

Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperr-Konto der Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 3,00 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse wöchentlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag., Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, erhält die Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 3,00 % des Nettoinventarwertes des Sondervermögens, wöchentlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Zusätzlich zu der im Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine wöchentlich abzugrenzende jährliche erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, berechnet am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von bis zu 20% der Steigerung des Neugewinns einer Anteilklasse während dieses Kalenderjahres. Im Falle einer negativen Wertentwicklung einer Anteilklasse, erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung für diese Anteilklasse für das betreffende Kalenderjahr. Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Kalenderjahres entnommen. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine wöchentlich abzugrenzende jährliche erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, berechnet am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von bis zu 20% der Steigerung des Neugewinns des Sondervermögens während dieses Kalenderjahres.

Der Neugewinn bezeichnet die kumulativen realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste sowie die ordentlichen Erträge des Sondervermögens bzw. einer Anteilklasse für ein Kalenderjahr abzüglich aller in Bezug auf dieses Kalenderjahr entstandenen Kosten des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse und abzüglich etwaiger Verlustvorträge aus vorangegangenen Kalenderjahren.

3. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,06 % des Durchschnittsnettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch € 12.500,- und höchstens € 110.000,-. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten und Gebühren; hierzu gehören auch Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit des Erwerbs von Zielfonds und Transaktionskosten;
 - b. bankübliche Depotgebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

- e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f. Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h. Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Belange des Sondervermögens;
 - i. Kosten für die Erstellung, den Druck und die Aushändigung des Verkaufsprospektes.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen und Geldmarktfondsanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Zielfondsanteilen oder Geldmarktfondsanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Zielfondsanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres (das "Geschäftsjahr").